

REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT OSTTHÜRINGEN

PLA-STA 14/02/24

zu TOP 7 der gemeinsamen Sitzung des Planungs- und Strukturausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen (RPG) am 19.04.2024 in Neustadt an der Orla

Stellungnahme der RPG Ostthüringen zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen für die Planungsregion Mittelthüringen im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) hat am 12.12.2023 den Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen gemäß § 4 Satz 3 Nr. 2 der Satzung der RPG Mittelthüringen gebilligt und mit weiteren zweckdienlichen Unterlagen zur Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 3 ThürLPIG freigegeben (Beschluss Nr. PLV 39/08/23).

Mit Schreiben vom 13.02.2024 wurde die RPG Ostthüringen darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Stellungnahme zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ während der Auslegungsfrist vom 26.02.2024 bis einschließlich 25.04.2024 abgegeben werden kann (siehe auch Bekanntmachung im ThürStAnz Nr. 8/2024 v. 19.02.2024).

Die Veranlassung zur Aufstellung des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ leitet sich einerseits aus den grundlegend neuen Rahmensetzungen und gesetzlichen Handlungsaufträgen auf Bundes- sowie Landesebene zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie sowie andererseits aus der derzeitigen raumordnerischen Regelungslücke hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung ab, die mit dem perspektivischen in Kraft tretenden 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ für die gesamte Planungsregion geschlossen werden soll. Ziel der RPG Mittelthüringen ist es, den anstehenden Ausbau der Windenergienutzung möglichst verträglich zu gestalten, indem konfliktarme Standorte für die Windenergienutzung ausgewiesen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die RPG Mittelthüringen bereits am 07.12.2022 einen Aufstellungsbeschluss sowie ein Beschluss zu vorläufigen einheitlichen Planungskriterien für die Ermittlung der neuen Vorranggebieten Windenergie gefasst. Mit dem 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ soll der Zustand eines geregelten Windenergieausbaus auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms Thüringen wieder erreicht werden.

Die Mitglieder der RPG Ostthüringen haben die bereitgestellten Unterlagen zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ inkl. seiner Bestandteile sowie den weiteren zweckdienlichen Unterlagen beraten und geben folgende Stellungnahme ab:

Nach Prüfung und Beratung der vorgelegten Unterlagen ergeben sich seitens der RPG Ostthüringen folgende Anregungen und Hinweise zum 1. Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen:

- 1) Dem methodischen Vorgehen zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie stehen keine raumordnerischen Bedenken entgegen.
- 2) Zu denen im Ziel Z 1 festgelegten Vorranggebieten Windenergie werden folgende Anregungen und Hinweise gegeben:
 - a) Den bereits mit Windenergieanlagen bebauten Vorranggebieten Windenergie W-10 – Eckolstädt/Schmiedehausen, W-17 – Göttern und W-45 – Rittersdorf wird zugestimmt.
 - b) Es sollte geprüft werden, ob das Vorranggebiet Windenergie W-10 – Eckolstädt/Schmiedehausen nach Süden über die Landesstraße L 1059 erweitert werden kann.
 - c) Die östliche Ausdehnung des Vorranggebiets Windenergie W-22 – Großschwabhausen sollte mit der Planungsabsicht der Stadt Jena – Entwicklung einer gewerblichen Baufläche am Standort Jena-Isserstedt – harmonisiert werden.
 - d) Die Vorranggebiete Windenergie W-24 – Meckfeld und W-25 – Neckeroda sowie der Abstand zwischen W-25 und dem Vorranggebiet Windenergie W-44 – Rettwitz sollten im Hinblick auf Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes überprüft werden.
 - e) Die westliche Ausdehnung des Vorranggebiets Windenergie W-30 – Nahwinden/Kleinliebringen sollte im Hinblick auf die dominante Wirkung zukünftiger Windenergieanlagen auf die ostthüringische Ortslage Hengelbach, Stadt Königsee, geprüft werden.
 - f) Die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergie W-34 – Großbreitenbach-Süd sollte im Hinblick auf die Auswirkungen des Gesetzgebungsverfahrens für ein "Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts ThüringenForst" (Drs. 7/9616) – 'Windkraft auf Waldflächen der Landesforstanstalt' überprüft werden.
 - g) Die Vorranggebiete Windenergie W-44 – Rettwitz und W-45 – Rittersdorf sollten im Hinblick auf die maximale Umfassung der ostthüringischen Ortslage Treppendorf, Stadt Rudolstadt, geprüft werden.

Begründung:

Zu 1)

Der Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ enthält eine ausführliche Begründung mit mehreren umfangreichen Anlagen. In dieser Begründung nebst Anlagen und Umweltbericht wird detailliert dargestellt, mit welchen Arbeitsschritten die Vorranggebiete ermittelt werden, worin die einzelnen Arbeitsschritte bestehen, zu welchen Ergebnissen die Arbeitsschritte führen und inwiefern Umweltbelange betroffen sind. Das methodische Vorgehen im Sinne der Planungskonzeption inklusive Kriterienkatalog (Anlage 1), den Tabuzonenkarten (Anlagen 2) i. V. m. der Übersichtskarte (Anlage 3) ist in sich schlüssig und gut nachvollziehbar und kann daher als

geeignet angesehen werden, eine planvolle raumverträgliche Konzentration der Windenergienutzung zu gewährleisten.

Der Kriterienkatalog umfasst alle wesentlichen Belange, die aus Ostthüringer Sicht ebenfalls zu berücksichtigen wären. Die RPG Ostthüringen begrüßt, dass die Plangeberin in Mittelthüringen vorsorgend tätig werden will und weiterhin ein hohes Umweltschutzniveau für Siedlungsflächen mit hohem Schutzanspruch, z. B. über einen Mindestabstand von 1.000 m, sicherstellen will. Auch bringt die Plangeberin bei der Ermittlung der Tabuzonen und Einzelfallbelange sämtliche für die Planungsregion Mittelthüringen beabsichtigten Planungsprämissen und Freihaltungsbereiche in Gestalt des Kriterienkataloges auch für die benachbarten Planungsregionen in Ansatz. Im Ergebnis werden somit alle Belange, die in der Region Mittelthüringen zum Tragen kommen – also auch solche Belange, die ihren „Ursprung“ außerhalb Mittelthüringens haben, sich aber bis nach Mittelthüringen erstrecken – berücksichtigt.

Durch die Einbeziehung der angrenzenden ostthüringischen Gebiete in die Schutzgüterabwägung sind grundsätzlich die methodischen Voraussetzungen gegeben, Planungs- und Entwicklungsabsichten entlang der 185 km langen gemeinsamen Regionsgrenze im Sinne einer guten Nachbarschaft miteinander zu harmonisieren und Planungsbrüche zu vermeiden. Die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie im 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ ist somit konzeptionell nachvollziehbar.

Zu 2) Vorbemerkungen

Vorranggebiete für die Windenergienutzung müssen in den Planungsregionen nicht gleichverteilt festgelegt werden. Auch im Bundes- und Landesrecht sind keine diesbezüglichen Vorgaben enthalten. Die räumliche Verteilung der Vorranggebiete kann nach regionalen Planungsprämissen gesteuert werden. Aus Gründen der Vermeidung einer flächendeckenden technogenen Überprägung der Landschaftsräume, des Schutzes der Anwohner und der Sicherung anderer raumbedeutsamer Vorrangfunktionen und Nutzungsansprüche hält es die RPG Ostthüringen daher für nachvollziehbar, dass die Plangeberin in Mittelthüringen eine Überlastung von Teilräumen vermeiden will. Gemäß der Planungsprämisse im Punkt 2.7 der Begründung zum Ziel Z 1 sollen die Vorranggebiete Windenergie daher soweit möglich und vertretbar räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion verteilt werden.

In Anbetracht der weiterhin zunehmenden Bauhöhe und der dominanten technischen Erscheinung moderner Windenergieanlagen (vgl. die im Punkt 1.2 der Begründung zum Ziel Z 1 zugrunde gelegte Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 285 m) ist davon auszugehen, dass die von diesen Anlagen ausgehenden Wirkungen auch zu grenzüberschreitenden Betroffenheiten führen (können).

In dem Bewusstsein, dass die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen und die politischen Zielstellungen die Ausweisung derartiger Standorte erfordern, ist im Hinblick auf das gegenwärtig für Mittelthüringen im 2. Entwurf zur Änderung des Thüringer Landesentwicklungsprogramms vom 16.01.2024 (2. LEP-Entwurf) vorgesehene Teilflächenziel aber folgendes festzustellen:

Beim Abgleich der von der RPG Mittelthüringen als Plangeberin im Ziel Z 1 des 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie zeigt sich, dass der 2. LEP-Entwurf zu einer deutlichen Verringerung der für die Region

Mittelthüringen zu erreichenden regionalen Teilflächenziele zu beiden Stichtagen (31.12.2027 – Teilflächenzwischenziel; 31.12.2032 – Teilflächengesamtziel) geführt hat. Im Ergebnis dieser maßgeblichen Veränderung übertreffen die nunmehr im Ziel Z 1 festgelegten 44 Vorranggebiete Windenergie mit insgesamt 8.681 ha Fläche (vgl. Abb. 2 im Textteil des 2. Teilplans Wind) bereits das im 2. LEP-Entwurf zugewiesene Gesamtziel für das Jahr 2032 (vgl. 5.2.7 Z: 8.035 ha bzw. 2,20 % der Regionsfläche) um fast 650 ha.

Hier nicht mit berücksichtigt ist der zeitnah durch den Ersatzneubau der planfestgestellten und bereits im Bau befindlichen 380-kV-Höchstspannungsleitung Pulgar – Vieselbach im Abschnitt West (Bad Sulza – Vieselbach) freiwerdende Trassenraum. Mit Inbetriebnahme der Neubauleitung und dem Rückbau der Bestandsleitung verschieben sich die über das Kriterium Nr. 3.16 vorsorglich freigehaltenen Schutzstreifen zur Freileitung. Damit können weitere konfliktarme Flächen inmitten der Festlegung W-9 – Willerstedt bis Zottelstedt sowie direkt südlich an die Festlegung W-20 – Reisdorf/Auerstedt angrenzende Bereiche Teil der Vorranggebietskulisse werden.

Folglich ist zu konstatieren, dass die RPG Mittelthüringen zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts gemäß dem vorgesehenen Ziel 5.2.7 des LEP-Entwurfs im weiteren Aufstellungsverfahren des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Gestaltungsspielräume dahingehend besitzt, Betroffenheit durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie abzumildern, indem Festlegungen gestrichen oder besser geeignete Flächen zur Ausweisung gebracht werden.

Zu 2 a)

Bei den Vorranggebieten W-10 – Eckolstädt/Schmiedehausen, W-17 – Göttern und W-45 – Rittersdorf handelt es sich um bereits mit Windenergieanlagen bebaute Gebiete bzw. werden im direkten räumlichen Umgriff bereits Windenergieanlagen betrieben. Entsprechend hoch ist die Vorbelastung von Natur und Landschaft.

Im Falle der Vorranggebiete W-17 und W-45 grenzen die Festlegungen an die ostthüringischen Vorranggebiete Windenergie W-21 – Bucha/Coppanz und W-31 – Treppendorf an, sodass von optisch zusammenhängenden Windparks ausgegangen werden kann. Eine Ausweisung bzw. Fortführung dieser Vorranggebiete im Sinne der Schonung anderer/neuer Flächen (Eingriffsminimierung) wird als sinnvoll erachtet. Während das mittelthüringische W-45 mit einer Größe von drei Hektar lediglich das ostthüringische W-31 – Treppendorf arrondiert, stellt das Vorranggebiet W-17 eine maßvolle Erweiterung des ostthüringischen Windparks in Bucha, Ortsteil Coppanz, dar. Durch die Abgrenzung des Vorranggebiets W-17 kann ein regionsübergreifender Windpark etabliert werden. Eine Überfrachtung des Landschaftsbildes wird durch die kompakte Form vermieden. Den konkreten Abgrenzungen der Vorranggebiete W-17 und W-45 wird zugestimmt.

Zu 2 b)

Gemäß Punkt 2.5 der Begründung zum Ziel Z 1 des methodischen Vorgehens zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie stellen Standorte mit bestehenden Windenergieanlagen die Ausgangspunkte für die Vorranggebiete Windenergie dar. Der

Zuschnitt des Vorranggebiet W-10 – Eckolstädt/Schmiedehaus umfasst im Wesentlichen den bestehenden Anlagenbestand im Windpark Eckolstädt. Im südlich der Landesstraße L 1059 gelegenen und nicht als Teil des Vorranggebiets W-10 zur Ausweisung gebrachten Prüffläche 32.04 werden aber ebenfalls Windenergieanlagen betrieben. Sechs dieser neun Anlagen haben ihr technisches Betriebsalter erreicht. Ein Repowering ist zeitnah zu erwarten. Planungsrechtliche Ausnahmen für das Repowering sind aufgrund der Lage außerhalb von Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten nicht zu besorgen. Zudem grenzt dieser Anlagenbestand direkt an die Planungsregion Ostthüringen an.

Vor dem Hintergrund des nutzungsbefördernden Festlegungskriteriums im o. g. Punkt 2.5 und der Rechtslage, wonach Vorhaben des Repowerings (§ 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. § 249 Abs. 3 BauGB) durch den Bundesgesetzgeber ein besonderes Gewicht beim Ausbau der Windenergienutzung an Land erhalten haben (sog. „Superprivilegierung“) und bis 2030 auch außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete zulässig sind, spricht sich die RPG Ostthüringen für die Prüfung einer südlichen Erweiterung des Vorranggebiets W-10 – Eckolstädt/Schmiedehaus in den Grenzen der Prüffläche 32.04 aus.

Das Vorranggebiet W-10 bliebe damit weitestgehend auf den vorhandenen Anlagenbestand beschränkt. Eine Überfrachtung des Landschaftsbildes wird vermieden, weil sich die Entfernungen zu den übrigen mittelthüringischen Vorranggebieten nicht verringern würden. Auch die gemäß Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z 1 zu berücksichtigende maximale Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen könnte für die umliegenden mittel- und ostthüringischen Siedlungen eingehalten werden, weil im Blickfeld von 180° in der gegenüberliegenden Richtung kein Vorranggebiet Windenergie vorgesehen ist. Eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Windenergieanlagenkulisse ist nicht zu erwarten. Angesichts der hier vorzufinden speziellen örtlichen Situation in Gestalt der Vorprägung durch den Anlagenbestand sollte aus Sicht der RPG Ostthüringen das Interesse an der Nutzung der Windenergie und insbesondere die Möglichkeit zum Repowering höher gewichtet werden.

Mit der zur Prüfung vorgeschlagenen Erweiterung könnten zusätzliche Belastungen durch neue, bisher nicht mit Windenergieanlagen bebaute Standorte an der gemeinsamen Regionsgrenze verringert werden (vgl. Ausführungen zu 2 d bis 2 g).

Zu 2 c)

Das Vorranggebiet Windenergie W-22 – Großschwabhausen grenzt in seiner östlichen Ausdehnung direkt an die Planungsregion Ostthüringen an. Bei dem Vorranggebiet handelt es sich um einen noch nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Die RPG Ostthüringen ist der Auffassung, dass es sich bei dem Vorranggebiet W-22 um einen relativ konfliktarmen Standort handelt.

Da nicht nur der Turm einer Windenergieanlage, sondern auch die Rotorblätter konkurrierende Nutzungen und Funktionen beeinträchtigen können, sollte bei der Ermittlung der östliche Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergie W-22 nicht nur der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Isserstedter Tümpel“ gemäß § 17 ThürNatG (Verordnung des Stadtrates der Stadt Jena v. 06.10.2004) - im Prüfbogen

zur Prüffläche 038 als „kleine Waldinsel bezeichnet“ - sondern auch die angrenzende gewerbliche Baufläche gebührend berücksichtigt werden.

Diese Baufläche mit der Bezeichnung „Isserstedt 1“ ist im rechtskräftigen Regionalplan Ostthüringen als Siedlungsfläche und im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Jena sowie in der Fortschreibung des Gewerbekonzeptes der Stadt Jena 2035 als Standort für großflächige Gewerbeansiedlungen dargestellt. Der südlich, bis auf Höhe des GLB angrenzende Bereich, stellt eine potenzielle Erweiterungsfläche dar („Isserstedt 3“). Wegen der summativen Wirkungen (insbesondere in Bezug auf Geräuschemissionen) besteht durch Windenergieanlagen in direkter Nachbarschaft zu Gewerbe- und Industriestandorten grundsätzlich ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Die Wirkungen der Windenergieanlagen können dazu führen, dass die Entwicklung bzw. Ausnutzung der Gewerbe- und Industriestandorte eingeschränkt wird, da durch die zusätzlichen emittierenden Nutzungen (Windenergieanlagen) ggf. noch bestehende Störpotenziale „aufgezehrt“ werden, bzw. für zukünftige gewerblich-industrielle Nutzungen keine Kontingente mehr frei sind.

Wie die Plangeberin ist die RPG Ostthüringen der Auffassung, dass Industrie- und Gewerbegebiete möglichst ohne Einschränkungen für industrielle und gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen sollten. Gleichzeitig bemühen sich immer mehr Unternehmen um eine dezentrale Stromversorgung aus erneuerbaren Energien. Dieses Interesse ist mit der geschilderten Konfliktsituationen sowie den bestehenden kommunalen Erweiterungsabsichten gerecht abzuwägen. In Anbetracht dieser grundsätzlichen Konfliktsituationen ist eine Konfliktbewältigung bereits auf der Ebene der Regionalplanung geboten.

Zu 2 d)

Der Landschaftsraum entlang der Kottenhainer Höhe, einem Nebental des Mittleren Ilmtals, ist nur durch die Windparks am Standort Treppendorf und dem regionsübergreifenden Standort Bucha/Coppanz/Göttern durch bestehende Windenergieanlagen geprägt. Die Entfernung der beiden Windparks beträgt knapp über 15 km. Mit den Vorranggebieten W-43 – Kleinlohma, W-24 – Meckfeld, W-25 – Neckeroda und der ausgedehnten östlichen Erweiterung des Windparks Treppendorf durch das Vorranggebiet W-44 – Rettwitz werden mehrere bislang nicht durch Windenergieanlagen beeinflusste Standorte in diesem offenlandgeprägten, struktur- und biotopreichen Naturraum ausgewiesen. Für die Talstrukturen gibt es einen Fachvorschlag zur Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Ilmtal von Oettern bis Kranichfeld“. Dieser unterstreicht die Hochwertigkeit des Landschaftsbildes. Aufgrund der langgestreckten Plateaulage und den zu den Zuflüssen der Ilm nach Nordwesten flach abfallenden Relief bestehen keine Sichtbarrieren – die Kottenhainer Höhe ist vielmehr durch weiträumige Sichtbeziehungen geprägt.

Die bereits zur Planungsregion Ostthüringen gehörende südöstliche Abdachung der Kottenhainer Höhe ist durch zur Saale hin abfallende, tief eingeschnittene Seitentäler charakterisiert. Diese Täler und die dazwischenliegenden Sockel zeichnen sich durch abwechslungsreiche Kulturlandschaften aus. Neben der bewegten Topographie mit steilen Kerbtälern und z. T. kilometerlangen, weithin sichtbaren Felsgalerien und der kurzweiligen Abwechslung von Wald- und Feldstrukturen finden sich hier zahlreiche

naturschutzfachliche und touristische Besonderheiten, die den einzigartigen Reiz dieser Landschaft ausmachen. Unterstrichen wird der hohe landschaftliche und naturschutzfachliche Wert des Raumes durch die bestehende Vorranggebiete Freiraumsicherung des Regionalplanes Ostthüringen (FS-49, FS-54, FS-131 und FS-132). Diese ausgedehnten und raumgreifenden Vorranggebiete Freiraumsicherung sind überwiegend deckungsgleich mit der naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebietskulisse in Gestalt der Natura-2000 und Naturschutzgebiete. Diese grenzen mit einem Abstand von nur einer Rotorblattlänge direkt an die mittelthüringischen Festlegungen W-24 und W-25 an.

Auf die hohe Schutzwürdigkeit der Landschaft, die sehr hohe Landschaftsbildqualität sowie bedeutsame Tourismus- und Erholungsfunktionen weist auch die Lage in einem Raum mit einer überdurchschnittlichen Häufung von Kulturlandschaften mit besonderer Eigenart hin („Großkochberg“, „Hutungslandschaft Hexengrund“, „Reinstädter Grund“, „Hutungslandschaft Milda“). Diese naturnahen, strukturreichen und weitgehend unzerschnittenen Kulturlandschaften erstrecken sich bis an die Regionsgrenze. Sie zeichnen sich durch einen großen Wiedererkennungswert aus. Aufgrund der besonderen, landschaftlich reizvollen Lage ist dieser Landschaftsraum zudem ein überregional beliebtes Ausflugs- und Wanderziel. Prägend für die touristischen und denkmalschutzrechtlichen Belange sind neben der Vielfalt historischer Kulturlandschaftselemente auf engem Raum, markante Baudenkmäler mit weitreichender Raumwirkung. Zu nennen sind hier insbesondere die Kemenate Reinstädt sowie das Schloss Großkochberg mit Liebhabertheater und Luisenturm. Schloss Großkochberg gehört nicht nur zu den beeindruckendsten Goethestätten in Thüringen, sondern ist darüber hinaus ein Kulturerbestandorte von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP Thüringen 2025 Z 1.2.3). Eine Vielzahl gut ausgebauter und prämierter Wander- und Radwege (Thüringenweg, Lutherweg, Goethe-Erlebnisweg) durchziehen die Region und verbinden die Elemente miteinander. Neben der hohen Erlebnisqualität ist der Landschaftsraum ebenso durch eine regionsübergreifende Störungsarmut geprägt. Diese ist in Form zweier unzerschnittener störungsarmer Räume (UZSR) mit einer Größe von über 50 km² erhalten geblieben. Die UZSR sind nur noch sehr selten und daher von hoher Bedeutung.

In den entsprechenden Prüfbögen zur Prüffläche 45 (W-24 – Meckfeld) und 48 (W-25 – Neckeroda und W-44 – Rettwitz) befasst sich die RPG Mittelthüringen nur unzureichend mit der besonderen Eigenart und Einzigartigkeit dieses Landschaftsraumes und den Folgen einer zu großen Massierung der Windenergienutzung auf die erläuterten natur- und landschaftsästhetischen sowie touristischen und denkmalschutzfachlichen Belange. Die Beeinträchtigungen durch den Zubau von modernen Windenergieanlagen in den Vorranggebieten W-24 und W-25 werden erheblich sein. Aus Sicht der RPG Ostthüringen lässt sich eine wirksame Verringerung der kumulativen Effekte bzw. Summationswirkungen nur durch eine Vergrößerung des Abstands zwischen den Festlegungen W-25 und W-44 erreichen, vgl. hierzu die Ausführungen unter 2 g. Das Vorranggebiet W-24 wird als kritisch angesehen. Bezüglich dieser Festlegung sollte der Anstrich 2) Vorbemerkungen erläuterte Gestaltungsspielraum genutzt werden.

Zu 2 e)

Die westliche Ausdehnung des Vorranggebiets Windenergie W-30 – Nahwinden/Kleinliebringen wird durch die Prüffächengrenze bestimmt. Mithin beträgt der Siedlungsabstand zur Ortslage Hengelbach, Stadt Königsee, 1.000 m. Aufgrund der topographischen Verhältnisse – der Höhenunterschied zwischen der im Hengelbachtal gelegenen Ortslage und der Festlegung W-30 beträgt über 50 m – kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Kontext der Höhenwirkung eine deutlich dominante, gleichsam erdrückende optische Wirkung zukünftiger Windenergieanlagen auf die Ortslage ergibt. Neben der horizontalen Umfassung (Ausdehnung eines Windparks im menschlichen Gesichtsfeld von 180°) wurde in der Rechtsprechung die Wahrnehmbarkeit des Rotors und die Rotordrehung einer Windenergieanlage als wesentliche Eigenschaft für eine bedrängende Wirkung dargestellt.

Mit Verweis auf im Anstrich 2) Vorbemerkungen skizzierten Bauhöhe und dominanten technischen Erscheinung moderner Windenergieanlagen, kann davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen hier eine stark dominante Wirkung ausüben würden und die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das vertikale Blickfeld überschritten würde. Obwohl diese spezielle örtliche Konstellation gemäß Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z 1 Gegenstand der Einzelfallprüfung sein sollte, findet ausweislich des Prüfbogens zur Prüffläche 78.01 (vgl. Anlage 4, ab S. 183) keine diesbezügliche Auseinandersetzung statt. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der visuellen Wahrnehmung zukünftiger Windenergieanlagen im westlichen Teil des Vorranggebiets sollte zum Schutz der Anwohner vor schädlichen Umwelteinwirkungen geprüft werden, den westlichsten spitz zulaufenden Teil der Festlegung W-30 zurückzunehmen und das Vorranggebiet insgesamt über den Mindestabstand von 1.000 m von Hangkante zum Hengelbachtal abzurücken, um eine stark dominante Wirkung auf die Ortslage Hengelbach sicher ausschließen zu können.

Zu 2 f)

Bei dem Vorranggebiet Windenergie W-34 – Großbreitenbach-Süd handelt sich um einen bislang nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Aufgrund der Größe von 222 ha sowie der geringen Entfernung von nur 500 m zur Regionsgrenze ergibt sich eine unmittelbare Betroffenheit der Planungsregion Ostthüringen durch das geplante Vorranggebiet Windenergie W-34. Zudem ist das in Rede stehende Vorranggebiet fast vollständig im Wald ausgewiesen. Die der Planungsregion Ostthüringen nächstgelegenen südlichen Teilflächen gehören eigentumsrechtlich zum Staatswald. Diese Flächen werden gemäß dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „Thüringen Forst“ vom 25.10.2011, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 04.10.2021 (GVBl. S. 508, 519), von der Landesforstanstalt bewirtschaftet. Mit dem im Thüringer Landtag kürzlich eingebrachten Gesetzentwurf für ein „Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts `ThüringenForst`“ vom 01.03.2024 (Thüringer Landtag, Drs. 7/9616) will der Landesgesetzgeber im Paragraph 2 einen neuen Absatz 5 einfügen. Damit soll künftig normiert werden, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht zu den Aufgaben der Landesforstanstalt gehören und es nicht zulässig sein soll, Waldflächen Dritten zu überlassen oder Dritten Rechte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Eigentum der

Forstanstalt stehenden Waldflächen zu gewähren. Die Windenergienutzung innerhalb des Staatswaldes würde mit Inkrafttreten der Gesetzesänderung aus rechtlichen Gründen mittelbar faktisch ausscheiden. Betroffen wären ca. 110 ha im südlichen Teil des Vorranggebiets Windenergie W-34. Die Ausweisung ist im Hinblick auf die Auswirkungen des Gesetzgebungsverfahrens zu überprüfen.

Ungeachtet des weiteren Fortgangs des Gesetzgebungsverfahrens und mit Verweis auf die im Anstrich 2) Vorbemerkungen erläuterten Gestaltungsspielräume zur Erfüllung des Flächenbeitragswerts, bittet die RPG Ostthüringen darüber hinaus zu prüfen, ob nicht stattdessen die mittelthüringischen Prüfflächen 93.05 und 93.06 zur Ausweisung gebracht werden können. Diese weisen zwar ein kleines Flächenpotenzial auf, sie bieten aber grundsätzlich die Möglichkeit, perspektivisch einen regionsübergreifenden Windpark zu etablieren. Für die Prüfung spricht zudem, dass die beiden Prüfflächen durch eine Infrastrukturschneise, bestehend aus zwei 380-kV und einer 110-kV-Freileitung sowie der ICE-Trasse, zerschnitten werden, mithin also technisch vorgeprägt und belastet sind, die Erschließung durch die befestigte Zuwegung zu den ICE-Tunnel Fleckberg gegeben ist und vorsorgende Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden.

Zu 2 g)

Bei dem Vorranggebiet W-45 – Rittersdorf handelt es sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Standort. Mit lediglich 3 ha wird das Vorranggebiet zur westlichen Arrondierung des ostthüringischen Vorranggebiets Windenergie W-31 – Treppendorf ausgewiesen.

Das Vorranggebiet W-44 – Rettwitz stellt hingegen eine bisher nicht durch Windenergieanlagen geprägte 206 ha große östliche Erweiterung des ostthüringischen Windparks Treppendorf dar. Im Zusammenspiel der beiden mittelthüringischen Erweiterungen des Vorranggebiets W-31 ist gemäß Punkt 2.6 der Begründung zum Ziel Z 1 die maximale Umfassung von Ortslagen von 120° zu prüfen. Diese Prüfung hat ausweislich des Prüfbogens zur Prüffläche 48 (vgl. Anlage 4, ab S. 118) nicht stattgefunden. Dies ist für die Ortslage Treppendorf nachzuholen und zu dokumentieren. Mit der Berücksichtigung einer maximalen Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen soll vermieden werden, dass Ortslagen in einer Weise von Windenergieanlagen umfasst werden, die dazu führt, dass sich die dort lebenden Menschen von Windenergieanlagen „gleichsam erdrückt“ fühlen und die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne Überprägung durch Windenergieanlagen wahrnehmen können.

Sofern eine Überschreitung der maximalen Einkreisung von der Plangeberin in Mittelthüringen festgestellt wird, regt die RPG Ostthüringen eine Zurücknahme der südöstlichsten Ausdehnung des Vorranggebiets W-44 – Rettwitz an. Neben der Abmilderung einer deutlich sichtbaren und geschlossenen Windenergieanlagenkulisse ließe sich mit der vorgeschlagenen Verkleinerung von W-44 auch die äußerst geringe Entfernung von nur 2,1 km zum Vorranggebiet W-25 – Neckeroda vergrößern und damit gleichzeitig die vielfältigen avifaunistischen und landschaftsästhetischen Betroffenheiten in diesem offenlandgeprägten Landschaftsraum abmildern.

Unabhängig des vorangestellten Prüfungserfordernisses betreffs der Umfassung der Ortslage Treppendorf, spricht für eine Verringerung des Abstandes zwischen den beiden Festlegungen W-25 und W-44 auch die Lage in einem regionsübergreifenden UZSR. Dies ist im Prüfbogen zur Prüffläche 48 nur für das Vorranggebiet W-25 dokumentiert und muss für W-44 nachgeholt werden. Dementsprechend ist auch die Bewertung zur Inanspruchnahme des UZSR neu vorzunehmen. Bereits die im ostthüringischen Vorranggebiet Windenergie W-31 – Treppendorf bestehenden sowie die genehmigten aber noch nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen, nehmen sich störend aus und beeinträchtigen das ansonsten ungestörte Landschaftsbild. Die mit der Festlegung W-44 vorgesehene südöstliche Ausdehnung sollte deswegen zur Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbildes und der Verhinderung einer Überlastung dieses Teilraumes überdacht werden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder: 20

Anwesende Mitglieder: 17

Ja-Stimmen: 16

Stimmenthaltungen: 1

Nein-Stimmen: 0

Damit wurde der Beschluss gefasst.



Andreas Heller

**Stellvertreter der Präsidentin und
Vorsitzender des Planungsausschusses**